

HANDICAP UND RECHT

01 / 2024 (02.07.2024)

Hypothetisches Einkommen bei EL: AHV/IV/EO-Beitrag für Nichterwerbstätige ist als Ausgabe anzuerkennen

Mit publiziertem Urteil vom 31. Januar 2024 (**BGE 150 V 7**) hält das Bundesgericht fest, dass bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen im Falle der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens die AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige als Ausgabe anzuerkennen sind. Einzige Einschränkung: Die Beiträge müssen in Rechnung gestellt und auch tatsächlich geleistet worden sein.

Hat eine Person eine Teilinvalidenrente, so wird ihr bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Einkommen grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst angerechnet (Art. 14a Abs. 1 ELV). Ist die Person nicht erwerbstätig, so wird bis zum Alter von 60 Jahren ein hypothetisches Einkommen angerechnet. Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) definiert das hypothetische Einkommen als ein theoretisch erzielbares Erwerbseinkommen, das die versicherte Person verdienen könnte, wenn sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen oder die bestehende Erwerbstätigkeit ausdehnen würde (siehe Rz. 3521.02).

Das hypothetische Einkommen wird auf der Basis des Höchstbetrages für den Lebensbedarf berechnet und ist abhängig von der Höhe des IV-Grades (siehe Art. 14a Abs. 2 ELV). Art. 14a Abs. 3 ELV sieht vor, dass bei unter 60-Jährigen lediglich in folgenden Fällen kein hypothetisches Einkommen angerechnet wird: Wenn eine Person im Auf-

gabebereich tätig ist und ihr keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann (Art. 14a Abs. 3 lit. a ELV i.V.m. Art. 28a Abs. 2 IVG) oder wenn eine Person im 2. Arbeitsmarkt arbeitet (Art. 14a Abs. 3 lit. b ELV).

Weiter ist auch dann kein hypothetisches Einkommen anzurechnen, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass sie trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet (siehe WEL, Rz. 3521.14).

Hypothetisches Einkommen und Nichterwerbstätigenbeiträge

Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob bei der Einberechnung eines hypothetischen Einkommens nach Art. 14a Abs. 2 ELV die AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige bei der EL als Ausgabe anzurechnen sind. Da es sich hierbei um eine bisher ungeklärte Grundsatzfrage handelt, vertrat Inclusion Handicap die Beschwerdeführerin im Verfahren bis vor Bundesgericht, obwohl sich diese Frage im konkreten Fall nur für sieben Monate stellte.

Die 1963 geborene Beschwerdeführerin bezieht seit über 10 Jahren eine Dreiviertelrente der IV bei einem IV-Grad von 63%. Nach ihrem Umzug in den Kanton Schaffhausen meldete sie sich im Januar 2021 zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Der Beschwerdeführerin wurden zwar Ergänzungsleistungen zugesprochen, doch da sie vom 1. Januar bis 31. Juli 2021 nicht arbeitstätig war, wurde ihr für diese Zeit der zutreffende Betrag nach Art. 14a Abs. 2 ELV als hypothetisches Einkommen angerechnet.

Die Einberechnung des hypothetischen Einkommens wurde nicht bestritten. Nicht einverstanden war die Beschwerdeführerin aber damit, dass der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige an die AHV/IV/EO nicht als Ausgabe anerkannt wurde. Sie erhob deshalb, vertreten durch Inclusion Handicap, Beschwerde am Obergericht Schaffhausen und anschliessend am Bundesgericht mit dem Begehren, der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige an die AHV/IV/EO sei als Ausgabe anzuerkennen.

Ab dem 1. August 2021 war die Beschwerdeführerin im 2. Arbeitsmarkt beschäftigt, weshalb ihr kein hypothetisches Einkommen mehr angerechnet wurde. Die Frage nach der Einberechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge stellte sich deshalb ab 1. August 2021 nicht mehr, da diese ab diesem Zeitpunkt ohnehin als Ausgabe anerkannt wurden.

Art. 14a Abs. 2 ELV: Brutto- oder Nettoeinkommen?

Das Bundesgericht befasste sich in seinem Urteil mit der Auslegung von Art. 14a Abs. 2 ELV, welcher die Einberechnung eines hypothetischen Einkommens bei Teilrente und fehlendem (oder zu tiefem) tatsächlichem Erwerbseinkommen regelt.

Das Obergericht Schaffhausen war der Ansicht, dass sich Art. 14a Abs. 2 ELV nicht entnehmen lasse, ob es sich dabei um ein Brutto- oder Nettoerwerbseinkommen handle. Die WEL spreche aber von einem Nettoeinkommen (damalige Rz. 3424.02; Stand 1. Januar 2021, heute Rz. 3521.04; Stand 1. Januar 2024). Diese Auffassung werde in der Literatur geteilt und damit begründet, dass es unsinnig wäre, von den pauschalisierten hypothetischen Erwerbseinkommen noch hypothetische Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Wenn also von einem Nettoeinkommen ausgegangen werde, könne keine zusätzliche Anrechnung der effektiv bezahlten Sozialversicherungsbeiträge erfolgen, da es sich ansonsten um eine unzulässige Doppelberücksichtigung handeln würde. Somit seien in der EL-Berechnung der Beschwerdeführerin zu Recht keine Sozialversicherungsbeiträge als Ausgaben berücksichtigt worden (E. 3.1 des Urteils vom 31. Januar 2024, [BGE 150 V 7](#)).

Das Bundesgericht ist anderer Ansicht: In seinem Urteil vom 31. Januar 2024, [BGE 150 V 7](#) führt es aus, dass es sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage beschäftigt habe, ob bei der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens hypothetisch zu leistende Beiträge in Abzug zu bringen sind. Dabei sei es aber jeweils um Beiträge von Personen ohne IV, nichterwerbstätigen Ehepartner:innen der EL-Ansprecher:innen an die berufliche Vorsorge und die obligatorische (Nichtberufs-)Unfallversicherung gegangen. Deren Berücksichtigung sei vom Bundesgericht mit der Begründung verneint worden, dass Bestand und Höhe nicht eruiert werden könnten (E. 3.2.1). Davon zu unterscheiden sei jedoch die vorliegende Konstellation: Im Fall der Beschwerdeführerin gehe es um Sozialversicherungsbeiträge, welche diese effektiv zu leisten gehabt habe und die ihr daher nicht mehr zur Bestreitung

ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung gestanden seien. Demzufolge seien Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes bei allen Personen (und so auch bei Personen mit Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, denen ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist) als Ausgabe anzuerkennen (Art. 10 Abs. 3 lit. c ELG) (E. 3.2.2).

Soweit die WEL anders als soeben dargelegt interpretiert werden müsse, verstosse sie gegen zwingendes Bundesrecht und sei daher nicht anwendbar (E. 3.2.2).

Gemäss Bundesgericht gibt es nur eine einzige Einschränkung: Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige sei nur dann als anerkannte Ausgabe einzuberechnen, wenn er

für die betreffende Zeitperiode tatsächlich in Rechnung gestellt worden und auch rechtzeitig geleistet worden sei (E. 3.2.3).

Anpassungsbedarf in der WEL

Durch das Urteil wurde eine für EL-Bezüger:innen wichtige Frage geklärt, auch wenn sie im hier besprochenen Fall nur für sieben Monate relevant war. Das Urteil stammt vom 31. Januar 2024. Die WEL datiert in ihrer aktuellen Version vom 1. Januar 2024. Entsprechend ist das Urteil noch nicht in der WEL berücksichtigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Randziffer 3521.04, die das hypothetische Einkommen als Nettoerwerbseinkommen definiert, bei der nächsten Aktualisierung angepasst wird.

Impressum

Autorin: Saskia Hiltbrunner, Rechtsanwältin, Abteilung Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#)